

Brücken in die Zukunft

1. Sitzung der Schulinvest-Stäbe



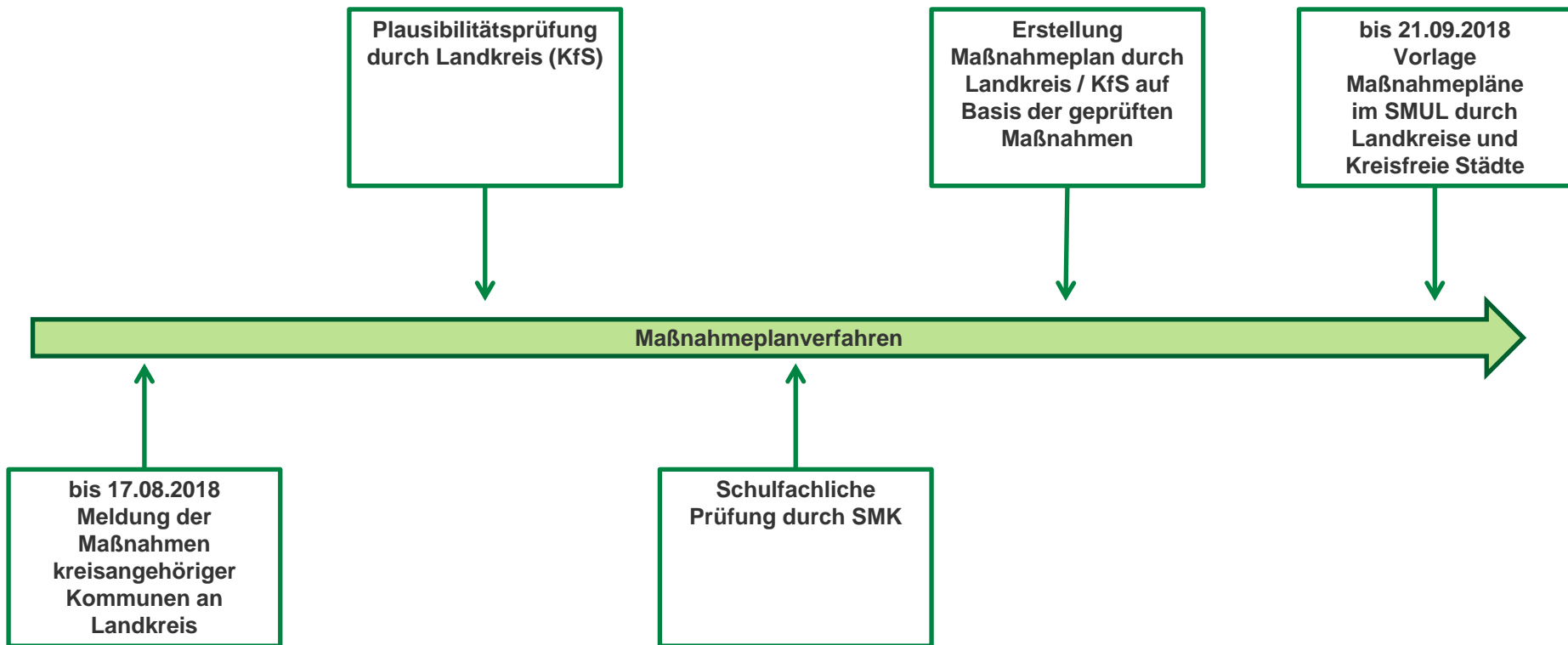


Tagesordnung

1. Ablauf Maßnahmeplanverfahren
2. Demo: Elektronisches Verwaltungssystem
3. Inhaltliche Fragen

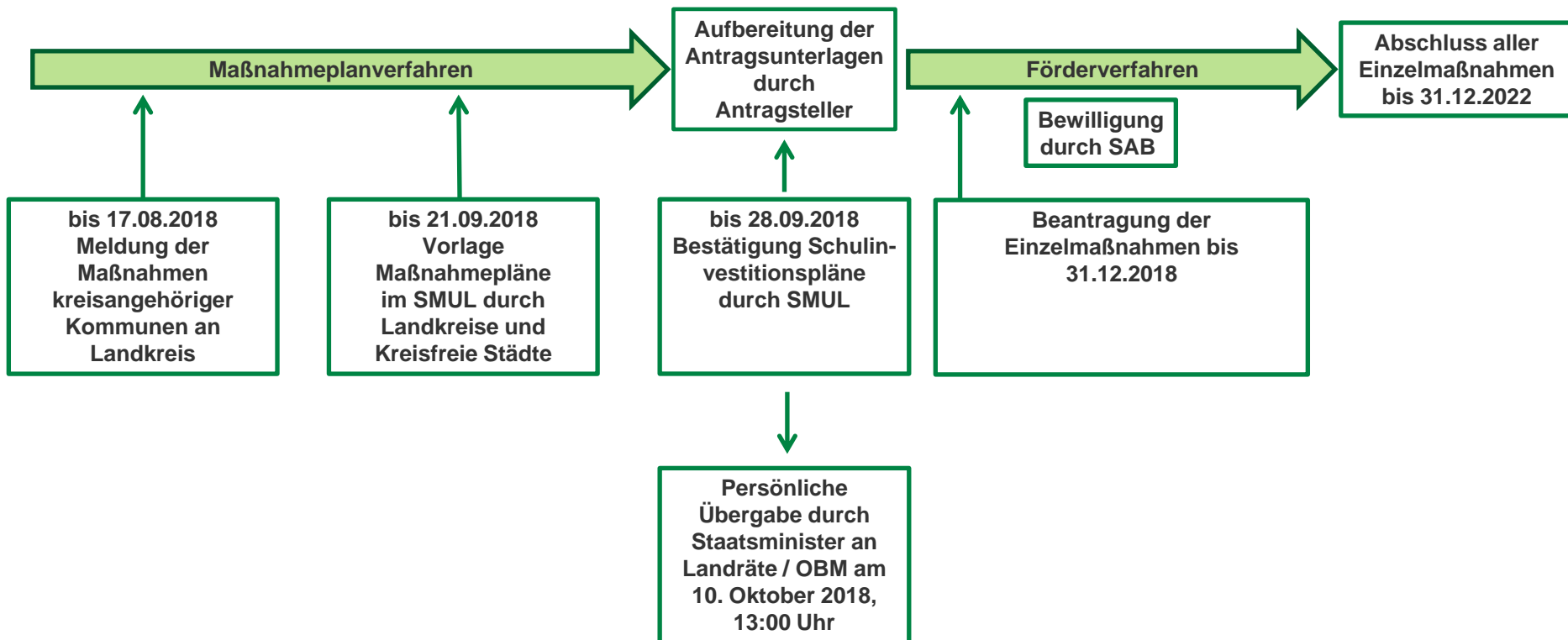
VwV Invest Schule

Maßnahmeplanverfahren



VwV Invest Schule

Zeitplan insgesamt



VwV Invest Schule

Aufgaben-/ Rollenverteilung

Kreisangehörige Gemeinden / Kreisfreie Städte / Landkreise
1. Maßnahme in der Datenbank erfassen
2. Maßnahme auf Vollständigkeit prüfen
3. Maßnahme elektronisch „einreichen“
4. Papiermeldung ausdrucken, unterschreiben

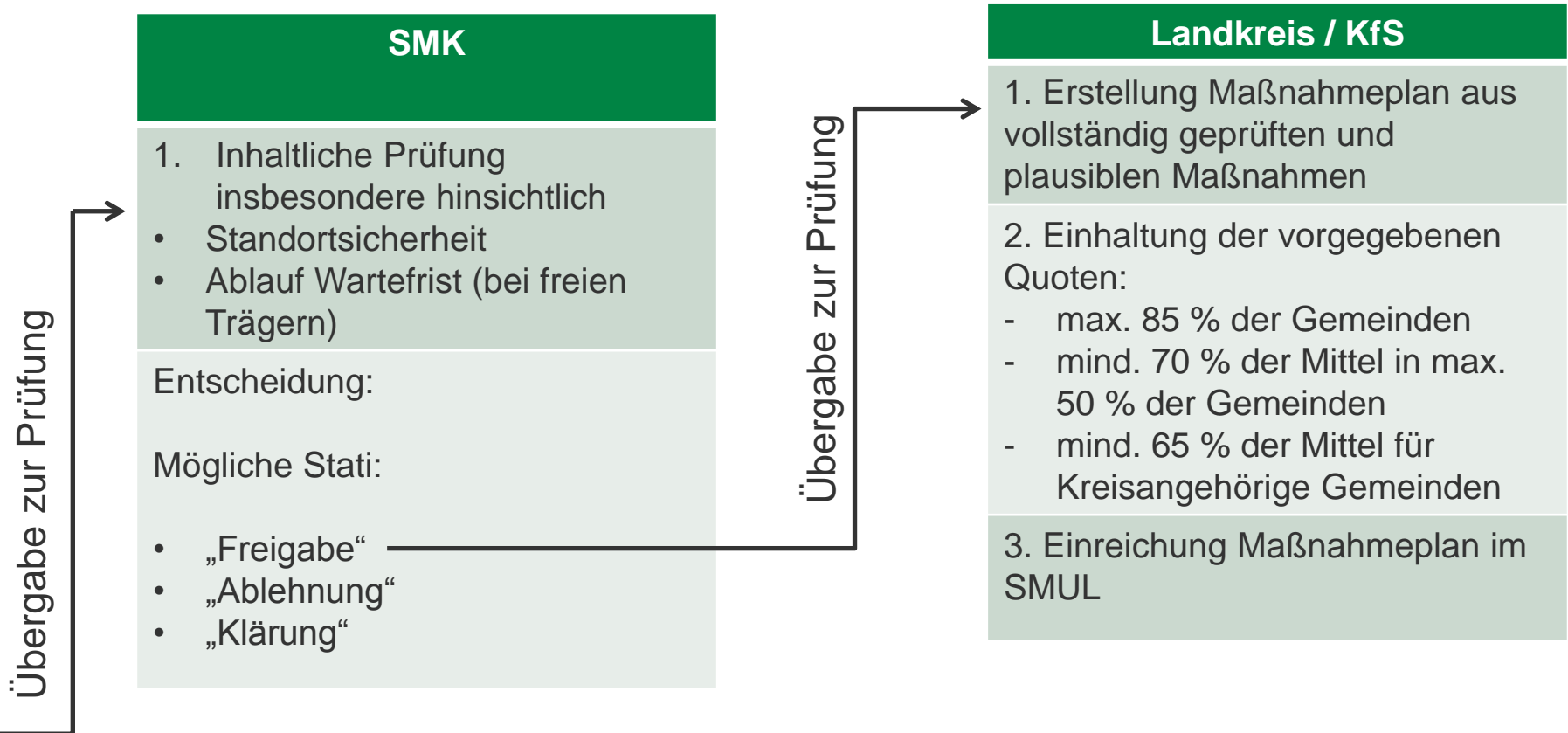
Übergabe zur Prüfung

Landkreise / Kreisfreie Städte
1. Formale Prüfung / Prüfung auf Vollständigkeit der elektronischen Meldung
2. Inhaltliche Prüfung auf Plausibilität von <ul style="list-style-type: none">• Maßnahmeart• Schulnetzplanung• Durchführungszeitraum• Gesamtfinanzierung
3. Entscheidung über Beteiligung des SMK (schulfachliche Prüfung)

Übergabe zur Prüfung

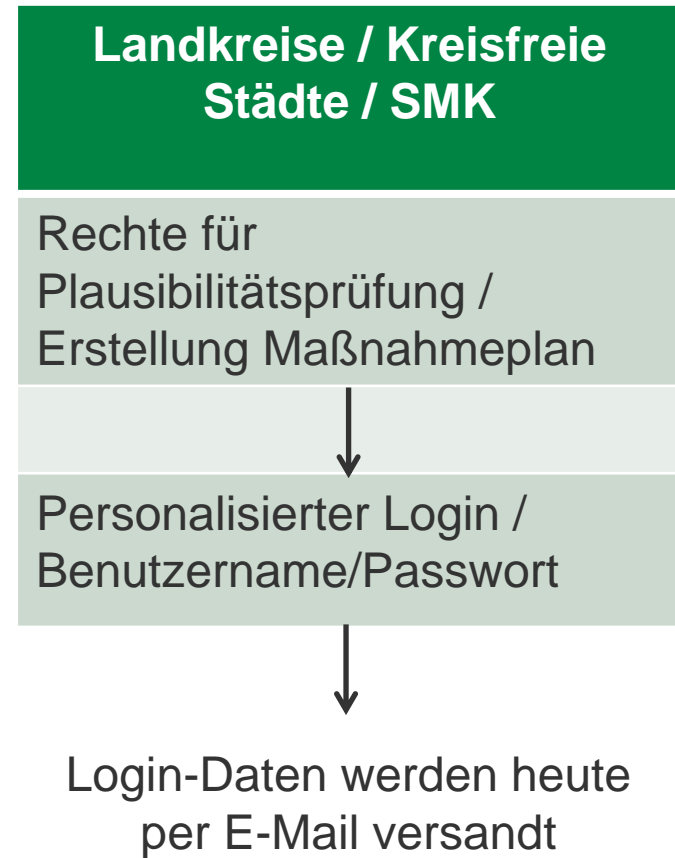
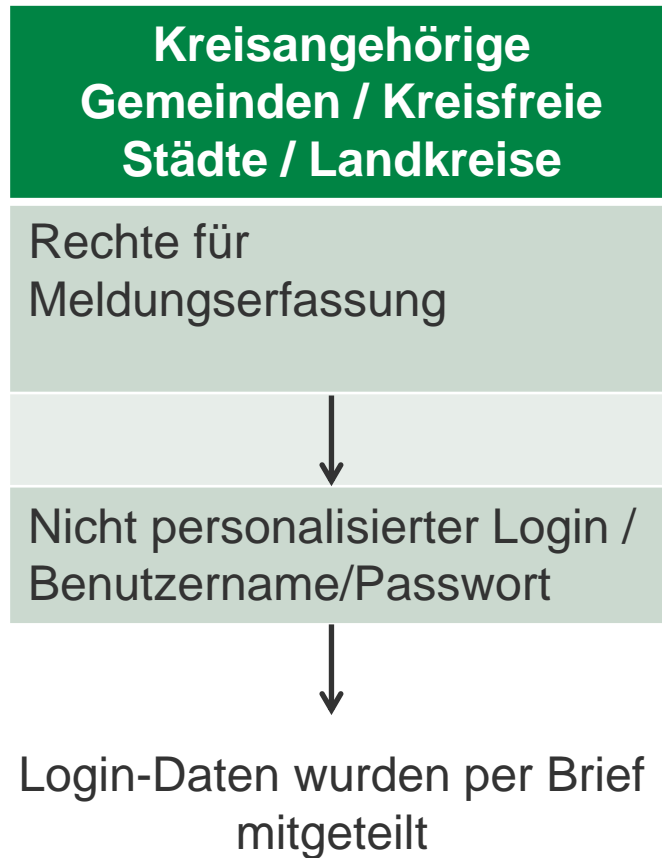
VwV Invest Schule

Aufgaben-/ Rollenverteilung



VwV Invest Schule

Rechteverteilung Datenbank



VwV Invest Schule

Inhaltliche Fragen: Erweiterung

- Zwei Voraussetzungen für Erweiterung:
 - nur schulfachliche oder funktionale Erweiterung (Begründung erforderlich)

Beispiel: Anbau einer Mensa, Schaffung von Fachkabinetten

auch: Erweiterung eines Schulgebäudes zur Qualitätsverbesserung der Unterrichtsbedingungen (z.B. „Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen sowie der Bedingungen für Inklusion, Aufgabe von ausgelagerten Klassenräumen in anderen Gebäuden / Containern)

nicht: Schaffung von zusätzlichen Klassenräumen aufgrund Prognosen zukünftig steigender Schülerzahlen

- keine kapazitätsmäßige Aufstockung (keine Erhöhung der Zügigkeit)

VwV Invest Schule

Inhaltliche Fragen: Erweiterung

- keine kapazitätsmäßige Aufstockung (keine Erhöhung der Zügigkeit)

- Berechnung Zügigkeit:

$$\text{Zügigkeit (gerundet)} = \frac{\text{Anzahl Klassen (IST)}}{\text{Anzahl Klassenstufen (IST)}}$$

- Beispiel: Grundschule $\frac{7 \text{ Klassen}}{4 \text{ Klassenstufen}} = 1,75 \text{ Züge} \approx 2 \text{ Züge}$

- Folge: Mit der Baumaßnahme darf die räumliche Kapazität nicht über die bislang bestehende Zweizügigkeit hinaus aufgestockt werden. Wird diese Deckelung überschritten, ist die Maßnahme nicht zuwendungsfähig.**

VwV Invest Schule

Inhaltliche Fragen: Horte, Sporthallen, Kumulierung

- keine isolierte Förderung von Horten, sondern lediglich „im Rahmen“ einer Sanierung, Umbau, Erweiterung, Ersatzbau der entsprechenden Schule
- Sporthallen nur dann, wenn es sich um eine überwiegend schulisch genutzte Sporthalle handelt (mind. 51 % der Belegungszeiten)
- Kumulierung nur mit Förderrichtlinie Schullnfra – FöriSIF Teil A
- Keine Förderung, wenn für die Maßnahme bereits ein Zuwendungsbescheid nach einer anderen Förderrichtlinie erteilt wurde (auch nicht im Wege der Kumulierung)
- kein nachträglicher Ersatz von Eigenmitteln in Zuwendungsbescheiden

TOP 3: Plausibilitätsprüfung

- I Fragliche bzw. fehlende Begründung der Zuordnung zum Fördergegenstand

- I Fördergegenstand „funktionale/schulfachliche Erweiterung“:

Bezeichnung der Einzelmaßnahme: Gebäudeneubau zur funktionalen Erweiterung der Grundschule xy

Beschreibung der Einzelmaßnahme: Um dem dringenden Bedarf an funktionalen Unterrichtsräumen in der Grundschule xy gerecht zu werden, wurde von der Gemeinde xy ein Neubau am Standort xy beauftragt. [...] Das Raumprogramm umfasst die Flächen für fünf ca. 70 m² große funktionsgebundene Fachkabinette. Dazu zählen ein Sprachkabinett, ein Raum für den Ethik- bzw. Religionsunterricht, sowie ein Sach-, ein Kunsterziehungs- und ein Musikraum.

- I Problem: schulfachliche / funktionale Begründung für die Erweiterung fehlt.

TOP 3: Plausibilitätsprüfung

I Best-Practice-Beispiel

I Fördergegenstand „funktionale/schulfachliche Erweiterung“:

Bezeichnung der Einzelmaßnahme: Schaffung zusätzlicher Klassenräume

Beschreibung der Einzelmaßnahme: Seit 2015 werden durchgängig jeweils vier Erste Klassen eingeschult. Für den Ganztagsunterricht werden neben den Räumen im Schulgebäude, der Hort und die benachbarte Stadthalle genutzt. In der Stadthalle wurden durch Umbaumaßnahmen zwei Unterrichtsräume hergestellt um den allgemeinen Schulbetrieb abzusichern. Der seit zwei Jahren in drei voneinander getrennten Häusern stattfindende Unterricht bietet für unsere Schüler keine optimalen Lernbedingungen. Der Wechsel zwischen den Häusern ist jeweils mit An- und Ausziehen verbunden und kann nicht ohne Begleitung durch Lehrer oder Erzieher erfolgen. Darüber hinaus stellt gerade die Unterrichtsform der gebundenen Form der Ganztagsbetreuung höhere Anforderungen an die Bereitstellung von Gruppenräumen oder an Räume für differenziertes Lernen. Zur Verbesserung der Lernbedingungen ist es dringend erforderlich, den derzeit in drei voneinander getrennten Gebäude durchgeführten Unterricht in einem Gebäude zu konzentrieren.

Positiv: schulfachliche / funktionale Erweiterung schlüssig begründet.

Wünschenswert wäre noch die Darlegung, dass die Baumaßnahme nicht dazu dient, weiter steigende Schülerzahlen abzudecken, sondern lediglich den bisher begründeten Bedarf.

TOP 3: Plausibilitätsprüfung

I Fragliche bzw. fehlende Begründung der Zuordnung zum Fördergegenstand

I Fördergegenstand „Umbau“:

Bezeichnung der Einzelmaßnahme: Sanierung und Umbau Kellergeschoss Grundschule xy

Beschreibung der Einzelmaßnahme: Durch höhere Schülerzahlen wird die vollständige Zweizügigkeit erreicht. Es wurde ein höherer Bedarf an Klassenräumen, Horträumen und Garderoben gemeldet. In einer 1. Sanierungs- und Umbaustufe (1. Bauabschnitt) soll das Kellergeschoss saniert und ein Klassenraum eingerichtet werden. Zum Ausbau des ehemaligen Küchentraktes im KG des Vorderhauses in einen Unterrichtsraum sind vorhandene Trennwände abzurechen. [...]

Problem: Es handelt sich offenbar um eine Erweiterung -> falsche Maßnahmeart; Es fehlt dementsprechend eine schulfachliche oder funktionale Begründung. Offenbar soll mit Blick auf künftig steigende Schülerzahlen eine kapazitive Aufstockung erfolgen -> bei dieser Beschreibung keine Förderfähigkeit gegeben.

TOP 3: Plausibilitätsprüfung

I Begründete Zweifel an den Angaben (Unplausibilitäten)

I Sporthallen

Bezeichnung der Einzelmaßnahme: Abschnittsweise Gesamtanierung Sport- und Mehrzweckhalle 2. BA und 3. BA

Beschreibung der Einzelmaßnahme: Die Sport- und Mehrzweckhalle xy wurde 1987 im OT xy errichtet und bildet mit dem Schulgebäude, dem Hort, dem angrenzenden Sportplatz, Spiel- und Bolzplatz sowie Ortsteilverwaltung und Ortsteilbibliothek, den sportlichen, kulturellen und verwaltungstechnischen Ortskern des ländlichen Ortsteils. Die Sporthalle wird intensiv durch den Schulsport und darüber hinaus vom Vereinssport sowie für zahlreiche regional übergreifende Veranstaltungen modular genutzt [...].

Hinweis: Die Sporthalle wurde für eine einzügige Grundschule angemeldet

Problem: Sporthallen müssen überwiegend (mind. 51 % der Belegungszeiten) für den Schulsport genutzt werden. Dies erscheint anhand der Maßnahmebeschreibung mindestens zweifelhaft.

TOP 3: Plausibilitätsprüfung

I Besondere Fallkonstellationen

I Förderung von Horten / Betreuungseinrichtungen:

Bezeichnung der Einzelmaßnahme: Umbau/ Sanierung Horträume Dachgeschoss Schulzentrum xy

Beschreibung der Einzelmaßnahme: Geplant ist der Umbau des Dachgeschosses zu Horträumen. Dabei sollen 4 Gruppenräume, Sanitäreinrichtungen, Lager und ein Heizungsraum geschaffen werden. Es handelt sich um einen reinen Innenausbau. [...]

Problem: Keine isolierte Förderung von Horten möglich, nur im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung oder des Ersatzbaus der zugeordneten Schule (Maßnahme an der Schule darstellen)

VwV Invest Schule

Ressourcen

- Verweis auf Handbuch zur Datenbank (?-Symbol auf der Startseite)
- Verweis auf Internetseite zur VwV Invest Schule
- <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/5800.htm>

VwV Invest Schule

Fragen

- Ausstattung:
nur dann förderfähig, wenn sie für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes als solches erforderlich ist (z.B. Fußboden, Heizung, Sanitär usw.), keine bewegliche Ausstattung (Möbel, Sportgeräte etc.)
- Maßnahmen aufgrund digitaler Anforderungen an Schulgebäude:
grundsätzlich förderfähig, mit Ausnahme digitaler Geräte (interaktive Wandtafeln, Server usw.)
- Außenanlagen:
grundsätzlich förderfähig, soweit sie dem Schulbetrieb dienen;
Parkplätze fallen grundsätzlich nicht hierunter (Ausnahme:
Behindertenparkplatz als Maßnahme zur Inklusion)